

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tiefgarage des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 2, 104 Abs. 3 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 21. März 2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Benutzer der Tiefgarage am Kreishaus Güstrow, Am Wall 3-5. Für das Parken in der Tiefgarage wird ein Entgelt nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und der Dauer der Nutzung.

§ 2 Arten der Nutzung

Die Tiefgarage kann durch die folgenden Nutzergruppen genutzt werden:

Tagesparker I – Beschäftigte des Landkreises Rostock

Beschäftigte des Landkreises können die Tiefgarage tageweise nutzen. Die Zuordnung gilt nur im Rahmen der Dienstzeit der Beschäftigten. Außerhalb dieser Zeit gelten die Bedingungen für die öffentliche Nutzung durch Besucher. Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz besteht nicht.

Tagesparker II – Kreistags- und Ausschussmitglieder

Mitglieder des Kreistages des Landkreises Rostock und seiner Ausschüsse können die Tiefgarage tageweise nutzen. Die Zuordnung gilt nur im Rahmen der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben. Außerhalb dieser Zeit gelten die Bedingungen für die öffentliche Nutzung durch Besucher. Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz besteht nicht.

Besucher – öffentliche Nutzung

Besucher der Kreisverwaltung können Stellplätze in der Tiefgarage im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nutzen.

Dauerparker I – Beschäftigte des Landkreises Rostock

Beschäftigte des Landkreises können einen fest zugeordneten Stellplatz anmieten, der im Rahmen der Öffnungszeiten der Tiefgarage genutzt werden kann. Die Mindestmietdauer beträgt ein Jahr.

Dauerparker II – öffentliche Nutzung

Nutzer können einen fest zugeordneten Stellplatz anmieten, der jederzeit innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten der Tiefgarage genutzt werden kann. Die Mindestmietdauer beträgt 6 Monate.

Wochenendparker – öffentliche Nutzung

Nutzer können die Tiefgarage an Wochenenden freitags ab 15.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr nutzen. Die Mindestmietdauer beträgt 6 Monate.

§ 3

Festlegung der Stellplatzkapazitäten; Parkordnung

Die Tiefgarage dient vorrangig dem Eigenbedarf des Landkreises zur Abstellung der Dienstfahrzeuge. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Tagesparkplätzen für Besucher, für Kreistags- und Ausschussmitglieder sowie für Beschäftigte des Landkreises Priorität. Der Landrat wird ermächtigt, unter diesen Voraussetzungen die Stellplatzkapazitäten für die unter § 2 genannten Nutzergruppen festzulegen.

Der Landrat wird weiterhin ermächtigt, eine Parkordnung für die Tiefgarage zu erlassen.

§ 4

Öffnungszeiten

Alle Nutzer können die Tiefgarage an den Arbeitstagen der Kreisverwaltung innerhalb folgender allgemeiner Öffnungszeiten benutzen:

Montag – Mittwoch	6:30 Uhr – 19:00 Uhr
Donnerstag	6:30 Uhr – 19:30 Uhr
Freitag	6:30 Uhr – 16:00 Uhr

Dauerparker II und Wochenendparker können die Tiefgarage nach Art der Nutzung auch außerhalb dieser Zeiten nutzen.

Andere Nutzer können ein abgestelltes Fahrzeug außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nur unter Leistungsanforderung bei dem vom Landkreis dafür vertraglich gebundenen Unternehmen aus der Tiefgarage holen. Das Entgelt für das Aufschließen der Tiefgarage außerhalb der Öffnungszeiten ist durch den Verursacher direkt an das Unternehmen zu zahlen. Die entgeltspflichtige Parkzeit läuft auch außerhalb der Öffnungszeiten der Tiefgarage weiter.

§ 5

Vertragsabschluss; Entstehung der Kostenpflicht

Voraussetzung zur Benutzung der Tiefgarage ist der Erwerb einer ParkMark. Mit dem Erwerb der ParkMark werden die Nutzungsbedingungen für die Tiefgarage anerkannt. Das Nutzungsentgelt für Inhaber einer „Gelben ParkMark“, einer „Orangen ParkMark“ und einer „Blauen ParkMark“ wird bei der Ausfahrt fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten. Für Inhaber einer „Lila ParkMark“ wird die Abrechnung des Entgelts in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Sonstige Entgelte werden durch Leistungsbescheid beigetrieben.

§ 6

Haftungsausschluss

Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis Rostock haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Nutzung entstehen. Der Landkreis haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder das Handeln Dritter entstehen.

§ 7

Widerrechtliches Parken

Fahrzeuge, die entgegen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgestellt sind, können auf Kosten des Fahrzeughalters aus der Tiefgarage entfernt werden. Schadenersatzforderungen Dritter, die durch eine widerrechtliche Benutzung entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Das nach § 8 zu zahlende sonstige Entgelt bleibt davon unberührt.

§ 8 Höhe des Entgelts

Das Entgelt für die Benutzung der Tiefgarage beträgt nach Art und Dauer der Nutzung:

Nutzergruppe	ParkMark	Höhe des Entgelts
Tagesparker I	Gelbe ParkMark	1,50 Euro pro Tag
Tagesparker II	Orange ParkMark	1,50 Euro pro Tag
Besucher	Blaue ParkMark	30 Minuten kostenfrei, danach 50 Cent je angefangene Stunde bis maximal 8 Stunden, 5,00 € pro Tag pauschal bei einer Parkzeit über 8 Stunden
Dauerparker I	Lila ParkMark	330 Euro pro Jahr
Dauerparker II	Lila ParkMark	420 Euro pro Jahr
Wochenendparker	Lila ParkMark	180 Euro pro Jahr
Sonstiges Entgelt (bei widerrechtlicher Nutzung)		Grundbetrag 20 €, zusätzlich zeitlich und in der Höhe unbeschränkt für jede angefangene Stunde 1,00 €

Beim Verlust einer ParkMark ist ein Wiederbeschaffungsentgelt in Höhe von 10 Euro, beim Verlust eines Schlüssels von 30 Euro an den Landkreis Rostock zu entrichten.

§ 9 In- Kraft- Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 29.08.2005 außer Kraft.

Güstrow, den 02. April 2012


Leuchert
Landrat



Im Internet unter www.landkreis-rostock.de am 03.04.2012 veröffentlicht.